



Vorsorgestiftung VLSS
Stiftung für die berufliche Vorsorge
der Leitenden Spitalärzte der Schweiz

Reglement über die Bildung und Verwendung von Rückstellungen und Schwankungsreserven

**Stiftung für die berufliche Vorsorge
der Leitenden Spitalärzte der Schweiz**

Gültig ab 1. Januar 2018





Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Name und Zweck	3
1.2	Definitionen	3
1.3	Versicherungstechnische Grundlagen	3
1.4	Zuständigkeiten	3
1.5	Abgrenzungen am Stichtag	4
2	Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Schwankungsreserven	4
2.1	Rückstellungsarten	4
2.2	Vorsorgekapital der aktiven Versicherten	4
2.3	Vorsorgekapital der invaliden Versicherten	4
2.4	Vorsorgekapital der Rentner	4
2.5	Reservefonds (Schwankungsreserve zur Garantie der Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG)	4
2.6	Rückstellungen für Sonderereignisse	5
2.7	Nicht-technische Rückstellungen	5
3	Weitere Bestimmungen	5
3.1	Verwendung von Überschüssen aus Risikobeiträgen und Versicherungsverträgen	5
3.2	Verteilung von Überschüssen der Reservefonds	5
3.3	Teilliquidation	5
3.4	Anschluss eines Versichertenkollektivs	5
3.5	Inkrafttreten	5



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Zweck

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung und Verwendung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 für die Stiftung für die berufliche Vorsorge der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (im folgenden „Stiftung“ genannt) und deren Vorsorgewerke fest. Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 werden dabei berücksichtigt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet.

1.2 Definitionen

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Stiftung und der Vorsorgewerke versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

- Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner.
- Versicherungstechnische Rückstellungen beziehen sich auf die Leistungsversprechen der Stiftung, die durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht genügend gedeckt sind oder die Schwankungen unterliegen können. Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen, die die Stiftung nach dem Stichtag belasten, angemessen zu berücksichtigen.
- Nicht-technische Rückstellungen beziehen sich auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.
- Die Stiftung führt je eine Rechnung pro Vorsorgewerk, sowie für die Gesamtheit der Einzelanschlüsse der Selbständigerwerbenden. Entsprechend werden Rückstellungen pro Vorsorgewerk sowie für die Gesamtheit der Einzelanschlüsse gebildet.

1.3 Versicherungstechnische Grundlagen

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidisierungstafeln) und der technische Zinssatz.

- **Biometrische Grundlagen**
Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen verstärkt.
- **Technischer Zinssatz**
Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und die effektiv erzielte Rendite (und Wertveränderungen) mit den Annahmen verglichen.
- **Aktuell angewendete Grundlagen**
Die Stiftung verwendet jeweils die aktuellste Version der versicherungstechnischen Grundlagen BVG (Periodentafeln). Der technische Zinssatz beträgt 2.0 %. Vorbehalten bleibt ein abweichender Beschluss des Stiftungsrates.

1.4 Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch die Eignung der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen anhand der effektiven Entwicklung des Versichertenbestandes einerseits und der realistisch erzielenden Rendite andererseits. Er schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.



1.5 Abgrenzungen am Stichtag

Soweit nachstehend nichts anderes erwähnt ist, werden die Vorsorgekapitalien und versicherungstechnischen Rückstellungen grundsätzlich auf der Basis des Versichertenbestandes per 31. Dezember ermittelt.

Austritte per 31. Dezember gehören nicht mehr zum aktiven Versichertenbestand.

Neue Rentenbezüger per 1. Januar gehören noch nicht zum Rentnerbestand; aus dem Transfer zum Rentenbezug entstehende Kosten werden in den Rückstellungen ausgewiesen.

Veränderungen innerhalb des Rentnerbestandes, die auf 1. Januar wirksam werden, werden nicht berücksichtigt.

2 Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Schwankungsreserven

2.1 Rückstellungsarten

Basierend auf den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und den Fachrichtlinien für Pensionsversicherungsexperten werden grundsätzlich die folgenden Verbindlichkeiten in der Jahresrechnung ausgewiesen:

- a. Vorsorgekapital der aktiven Versicherten, der invaliden Versicherten und der Rentner
- b. Versicherungstechnische Rückstellungen
 - Rückstellung für Sonderereignisse, etwa nicht-kongruent rückversicherte Leistungen (bei Bedarf)
 - Rückstellungen für die Verwaltungskosten der laufenden Renten
 - Rückstellung „Kleiner Rentnerbestand“
 - Rückstellung „Versicherungsrisiken“ (gemäss Rückversicherungsvertrag)
- c. Nicht-technische Rückstellungen (z.B. Prozessrisiko)

Das Vorsorgekapital und die versicherungstechnischen Rückstellungen werden jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge nach der „statischen Methode in geschlossener Kasse“ berechnet.

2.2 Vorsorgekapital der aktiven Versicherten

Das Vorsorgekapital entspricht der Summe der Sparkapitalien der aktiven Versicherten, mindestens aber der Summe der Freizügigkeitsleistungen.

2.3 Vorsorgekapital der invaliden Versicherten

Das Vorsorgekapital entspricht der Summe der Sparkapitalien der invaliden und beitragsbefreiten Versicherten.

2.4 Vorsorgekapital der Rentner

Für die Risiken Invalidität und Tod besteht ein Kollektivversicherungsvertrag bei einer Lebensversicherungsgesellschaft. Für laufende Altersrenten bildet die Stiftung nach ihren Grundlagen Rückstellungen.

2.5 Reservefonds (Schwankungsreserve zur Garantie der Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG)

Der bisher vorhandene Reservefonds wird per 1.1.2018 teilweise aufgelöst.



2.6 Rückstellungen für Sonderereignisse

Mit der Rückstellung für Sonderereignisse werden Ereignisse berücksichtigt, welche die Bildung besondere Rückstellungen kurzfristig erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:

- einer geplanten Senkung des technischen Zinssatzes;
- einem konkreten Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten und der Rentner zu verbessern;
- einer angekündigten Gesetzesänderung, woraus neue bzw. höhere Verpflichtungen der Stiftung abgeleitet werden müssen.

2.7 Nicht-technische Rückstellungen

Es handelt sich um Rückstellungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellung wird bei Bedarf gebildet und im Anhang zur Jahresrechnung erläutert. Sie darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Verwendung von Überschüssen aus Risikobeiträgen und Versicherungsverträgen

Überschüsse aus Risikobeiträgen und Versicherungsverträgen, die nicht zur Deckung von Verwaltungskosten benötigt werden, werden nach Höhe des vorhandenen Altersguthabens an die Versicherten verteilt. Der Stiftungsrat kann einen abweichenden Beschluss fassen und/oder die genauen Bedingungen präzisieren.

3.2 Verteilung von Überschüssen der Reservefonds

Infolge der Gesetzesänderung per 1.10.2017 (FZG) wird ein Grossteil des Reservefonds auf die Versicherten verteilt. Verteilmasstab ist die Summe der bezahlten reglementarischen Risikobeiträge in der Vergangenheit. Der verteilte Betrag wird den Versicherten auf dem Alterskonto gutgeschrieben. Der Stiftungsrat beschliesst die Verteilsumme und die Details.

3.3 Teilliquidation

Bei Teilliquidation besteht für den abgehenden Versichertenbestand ein anteilmässiger Anspruch auf Vorsorgekapitalien und gegebenenfalls auf weitere versicherungstechnische Rückstellungen. Es gelten die Bestimmungen der Teilliquidationsreglemente.

3.4 Anschluss eines Versichertenkollektivs

Bei Anschluss eines Versichertenkollektivs hat sich in allfällig vorhandene versicherungstechnischen Rückstellungen einzukaufen, insoweit es die entsprechenden Risiken im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung vergrössert. Unterbleibt der Einkauf, so wird der fehlende Einkauf festgehalten und bei einer Teilliquidation vom Anspruch abgezogen.

3.5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 22. November 2017 mit Wirkung ab 1. Januar 2018 in Kraft.

Zürich, 20. November 2017

Stiftung für die berufliche Vorsorge
der Leitenden Spitalärzte der Schweiz
Vorsorgestiftung VLSS

Dr. iur. Thomas Eichenberger

Prof. Dr. med. Donat Spahn